

22. Wird der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger rechtslos bereichert, wenn der Gerichtsvollzieher an ihn irrigerweise einen Geldbetrag abführt, den der Vollstreckungsschuldner an den Gerichtsvollzieher zur Abwendung der von einem anderen Gläubiger betriebenen Vollstreckung gezahlt hat?

BGB. § 812. ZPO. §§ 753, 757.

III. Zivilsenat. Urf. v. 6. November 1931 i. S. Preuß. Staat (N.)  
w. Sch. (Befl.). III 390/30.

I. Landgericht Marburg.

II. Oberlandesgericht Kassel.

Der Beklagte war im Jahre 1926 als Gerichtsvollzieher tätig. Im Auftrag der Firma D. pfändete er im März 1926 bei deren Schuldnerin, der Firma Sp. Vor dem Versteigerungstermin zahlte die Schuldnerin zur Abwendung der weiteren Zwangsvollstreckung an den Beklagten für die Firma D. 400 RM. Der Beklagte quittierte auch über diesen Betrag. Die Firma D. hat die 400 RM. jedoch nicht erhalten. Das Geld ist nämlich aus dem Büro des Beklagten an eine andere Gläubigerin der Schuldnerin, die Firma M., gesandt worden, die ebenfalls die Zwangsvollstreckung gegen die Firma Sp. betrieb. Die Firma M. behielt 197,95 RM. (den Betrag ihrer Forderung) und sandte die überschießenden 202,05 RM. an den Beklagten zurück, der aber auch diesen Betrag nicht an die Firma D. abführte. Letztere hat gegen den jetzt klagenden Preussischen Staat aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung ein Urteil auf Zahlung von 400 RM. nebst Zinsen erstritten. Der Kläger hat diesen Betrag und 266,25 RM. Prozeßkosten gezahlt und will mit der Klage Rückgriff gegen den verklagten Gerichtsvollzieher nehmen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Klage in Höhe von 197,95 RM. (d. i. in Höhe des endgültig der Firma M. verbliebenen Betrags) abgewiesen und im übrigen die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision und der Beklagte Anschlussrevision eingelegt. Das Rechtsmittel des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

#### I. Zur Revision des Klägers.

In Höhe von 197,95 RM. hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen, weil die Firma D. in dieser Höhe auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermöge, insoweit also ihr Anspruch aus Art. 131 RWerf. gegen den Kläger und damit auch der Rückgriffsanspruch des Klägers gegen den Beklagten entfalle. Der Beklagte habe nämlich die von der Schuldnerin für die Firma D. gezahlten 400 RM. vertretungsweise für die Gläubigerin angenommen und mithin Eigentum daran für die Firma D. erworben. Indem er diesen der Firma D. gehörigen Betrag an die Firma M. habe gelangen lassen, die nicht Gläubigerin der Firma D., sondern nur Gläubigerin der Firma Sp. war, sei die Firma M. auf Kosten der Firma D. bereichert worden und der

Firma D. stünden in Höhe der 197,95 RM., welche die Firma M. zur Deckung ihrer Forderung behalten habe, Ansprüche aus rechtloser Bereicherung zu.

Von der Revision wird diese Erwägung mit Unrecht bemängelt; ihr ist im Ergebnis beizutreten. Die Revision meint, der Beklagte habe in dem irrigen Glauben, die von ihm für die Firma D. vereinnahmten 400 RM. dazu verwenden zu dürfen, der Firma M. mit der Abführung der 400 RM. das gewähren wollen, was sie (die Firma M.) von der Firma Sp. zu fordern gehabt habe, und er habe daher, soweit die letztere Forderung tatsächlich reichte, also in Höhe von 197,95 RM., die Forderung der Firma M. getilgt, sodaß diese nicht gegenüber der Firma D. bereichert, sondern wegen ihrer Forderung an die Firma Sp. befriedigt worden sei. Mit diesen Ausführungen verkennt die Revision die Bedeutung der vom verklagten Gerichtsvollzieher vorgenommenen Zahlung. Der Gerichtsvollzieher zahlt an den betreibenden Gläubiger kraft seines Amtes, nicht als Vertreter des Schuldners. Er will nicht dessen Schuld tilgen, sondern nur seinen Auftrag erfüllen, indem er den bei der Zwangsvollstreckung vereinnahmten Betrag an seinen Auftraggeber abführt. Nur dieser Auftrag, nicht aber die Forderung des Gläubigers an den Vollstreckungsschuldner bildet den Rechtsgrund seiner Zahlung. Irrt er sich in der Person dessen, dem der Betrag zukommt, so mangelt es also an einem die Zahlung rechtfertigenden Grunde und der Empfänger (hier die Firma M.) wird rechtlos bereichert. Da der Gerichtsvollzieher die 400 RM. nicht aus seinem Vermögen gezahlt hat, sondern aus Mitteln der Firma D., für die er nach der auch insoweit zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts das von der Firma Sp. zur Abwendung der Vollstreckung an ihn gesandte Geld vereinnahmt hatte (vgl. §§ 753, 757 ZPO.), so ist die Firma M. in Höhe der ihr verbliebenen 197,95 RM. auf Kosten der Firma D. rechtlos bereichert, und die Firma D. konnte und mußte sich in dieser Höhe an die Firma M. halten, bevor sie nach § 839 BGB., Art. 131 RVerf. den jetzt klagenden Staat haftbar machen durfte (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.).

II. (Folgen Ausführungen zur Anschlußrevision des Beklagten.)